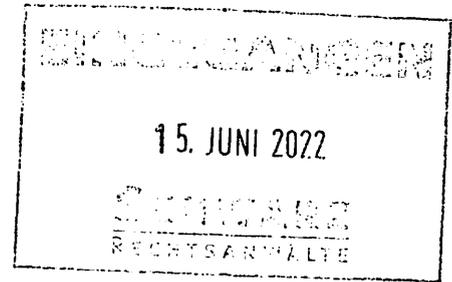


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
12 C 114/21



Amtsgericht Aalen



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 98/21

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen restliche Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Aalen durch den Richter [REDACTED] am 07.06.2022 aufgrund des Sachstands vom 02.06.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 28,13 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.03.2021 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 70 % und die Beklagte 30 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 94,47 Euro festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage hat in der Sache teilweise, im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, Erfolg.

I.

Dem Kläger steht aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Bezahlung weiterer, bislang noch nicht regulierter Mietwagenkosten in Höhe von 28,13 Euro zu, welcher sich aus §§ 7, 18 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG ergibt. Der betreffende Anspruch ist ab dem 12.03.2021 zu verzinsen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

1.)

Der Kläger ist hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung der bisher noch nicht regulierten Mietwagenkosten aktivlegitimiert. Er hat den betreffenden Schadensersatzanspruch im Wege der Abtretungsvereinbarung mit der Geschädigten, Frau [REDACTED], vom 09.02.2020 erworben (vgl. Anlage K1, nach Bl. 10 d. A.). Die Wirksamkeit der betreffenden Abtretung ist zwischen den Parteien unstreitig und auch vonseiten des Gerichts bestehen keine Bedenken im Hinblick auf deren Wirksamkeit.

2.)

Dem Kläger steht aus abgetretenem Recht abzüglich des unstreitig bereits regulierten Betrages von 635,16 Euro noch ein weitergehender Schadensersatzanspruch in Höhe von 28,13 Euro zu. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

a)

Die hundertprozentige Einstandspflicht für die unfallbedingt eingetretenen Schäden bei der Zedentin ist zwischen den Parteien unstreitig.

b)

Grundsätzlich zählen zu den materiellen Schäden, welche ein Geschädigter infolge eines Verkehrsunfalls gegenüber dem Schädiger geltend machen kann, auch die gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Mietwagenkosten. Allerdings ist Ersatz diesbezüglich nur insoweit zu leisten, als der angefallene Betrag zur Herstellung objektiv erforderlich gewesen ist. Als erforderlich sind insoweit diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde, für erforderlich und zweckmäßig halten durfte (vgl. etwa BGH, Urteil vom 05.02.2013 - VI ZR 290/11 mit weiteren Nachweisen).

c)

Nach Auffassung des Gerichts ist im vorliegenden Fall die grundsätzliche Anmietung eines Mietwagens durch die Zedentin nicht zu beanstanden, ist hierin kein Verstoß gegen die sich aus § 254 Abs. 2 BGB ergebende Schadensminderungspflicht zu erblicken.

aa)

Der Beklagtenseite ist es vorliegend trotz der vorgerichtlich getätigten Teilzahlungen nicht verwehrt, sich auf die vorgebliche Nichterforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs wegen einer nur geringfügigen Fahrleistung zu berufen. Der bloßen Teilzahlung ohne weitergehende hierauf bezogene Erklärung kann ein irgendwie geartetes Schuldanerkenntnis, welches ein späteres Berufen auf die vorgebliche Verletzung der Schadensminderungspflicht ausschließen könnte, nach Auffassung des Gerichts nicht entnommen werden (vgl. etwa OLG Hamm, Urteil vom 09.04.2013 - 24 U 112/12).

bb)

Das Gericht vermag jedoch in der Anmietung eines Fahrzeugs im konkreten Fall hinsichtlich der hier erfolgten Fahrleistung im Ergebnis keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht zu erblicken. Ein Verstoß gegen die den jeweiligen Geschädigten treffende Schadensminderungspflicht wird in der Rechtsprechung teilweise angenommen, bei lediglich sehr kurzen zurückgelegten Fahrstrecken. Häufig wird die Grenze, ab welcher die Erforderlichkeit der Anmietung eines Mietfahrzeugs als kritisch zu betrachten ist bei 20 Kilometern gezogen, wobei dies keine starre Grenze darstellen soll, sondern beim Unterschreiten dieses Grenzwerts die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich sein sollen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 05.02.2013 - VI ZR 290/11; OLG Hamm, Urteil vom 23.01.2018 - 7 U 46/17 jeweils mit weiteren Nachweisen). Vorliegend wurden seitens der Geschädigten ausweislich der als Anlage K2 (vgl. nach Bl. 10 d. A.) vorgelegten Rechnung in 10 Tagen 208 Kilometer zurückgelegt. Damit lag die tägliche Fahrleistung knapp über den regelmäßig als Grenzwert angesetzten 20 Kilometern. Selbst wenn man vorliegend jedoch auch bei der hier konkret angefallenen Fahrleistung der Klägerseite eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der konkreten Einzelfallumstände, aus welchen sich der Bedarf für die Geschädigte trotz einer eher geringen Fahrstrecke ergeben hat, auferlegen wollte, so wäre sie dieser hier jedenfalls nachgekommen, indem sie die örtlichen Verhältnisse, in welchen sie lebt und die beruflichen Rahmenbedingungen, welche es aus Sicht des Gerichts plausibel machen, dass sie, insbesondere aus der insoweit maßgeblichen ex ante-Sicht auf die Anmietung eines Mietfahrzeugs angewiesen war, dargelegt hat. Der Nachweis einer Verletzung der Schadensminderungspflicht ist durch die Beklagtenseite insoweit nicht geführt.

d)

Die Höhe der insgesamt zu erstattenden Mietwagenkosten beläuft sich vorliegend auf 663,29 Euro. Abzüglich der vorgerichtlich unstreitig bereits regulierten 635,16 Euro beläuft sich damit der nunmehr noch zuzusprechende Restschadensersatzanspruch auf 28,13 Euro.

aa)

Hinsichtlich der Bezifferung der konkret zu erstattenden Mietwagenkosten ist hinsichtlich der Anmietedauer im hiesigen Fall nach Auffassung des Gerichts lediglich von einem Zeitraum von 10 Tagen, nicht wie von Klägerseite geltend gemacht, von einem 11-Tages-Zeitraum auszugehen. Wie sich aus der als Anlage K2 (vgl. Nach Bl. 10 d. A.) ausdrücklich ergibt, datiert der Mietbeginn auf den 12.11.2018 um 15:13 Uhr und das Mietende auf den 22.12.2018 um 14:35 Uhr. Damit beläuft sich die Mietdauer auf lediglich knapp weniger als 10 Tage. Warum es insoweit, wie die Klä-

gerseite meint, lediglich praktikabel sein sollte auf Kalendertage abzustellen, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen.

bb)

Die Frage wie der zu erstattende sogenannte Normaltarif zu bestimmen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur streitig, insbesondere welche Schätzgrundlagen der seitens des Tatrichters im Einzelfall vorzunehmenden Schätzung nach § 287 ZPO zugrunde zu legen sein sollen. Das erkennende Gericht vertritt die Auffassung, dass die Bestimmung des sogenannten ersattungsfähigen Normaltarifs durch die Bildung eines arithmetischen Mittels aus der Markterhebung des Schwacke-Mietpreisspiegels sowie der Markterhebung der Fraunhoferliste am angemessensten erfolgen kann (vgl. hierzu etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011 - 1 U 27/11; OLG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2013 - 13 U 159/12; LG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 31.10.2011 - 1 S 84/11). Der von Beklagtenseite als Anlage B3 (vgl. Nach Bl. 24 d. A.) vorgelegte Screenshot von der Internetseite der Firma ■■■ vermag bereits deshalb die Eignung der Heranziehung der hier angewandten Mittelwertlösung nicht in Zweifel zu ziehen beziehungsweise deren Eignung in Frage zu stellen, weil das betreffende Angebot einen gänzlich anderen Anmietungszeitraum widerspiegelt als den hier streitgegenständlichen.

cc)

Vorliegend ergibt sich hinsichtlich des arithmetischen Mittels beider herangezogener Schätzgrundlagen für 10 Tage Dauer unter Zugrundelegung der Mietwagenklasse 03 ein Mittelwert von 478,89 Euro, wobei herangezogen wurden zum einen der Schwacke-Mietpreisspiegel vom 30.01.2019 (684,37 Euro) und zum anderen der Fraunhofer Mietpreisspiegel betreffend das Postleitzahlgebiet 73 (273,40 Euro). Die Zugrundelegung der Mietwagenklasse 03 für die Bezifferung des erstattungsfähigen Normaltarifs begegnet vorliegend, unabhängig von der Frage, ein Fahrzeug welcher Klasse die Geschädigte tatsächlich angemietet hat, keinen Bedenken. Mit dem im Rahmen der Bezifferung insoweit erfolgten Ansatz einer niedrigeren Klasse als derjenigen, welcher das beschädigte Fahrzeug der Zedentin entstammt, ist auch kein weitergehender Abzug von etwaigen Eigensparnissen mehr erforderlich (vgl. etwa BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11 mit weiteren Nachweisen).

dd)

Zudem hat die Klägerin gegenüber der Beklagten auch wie geltend gemacht einen Anspruch auf

die weitergehend geltend gemachten Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung. Dass eine solche bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs vereinbart wurde, ergibt sich vorliegend sowohl aus der als Anlage K2 (vgl. nach Bl. 10 d. A.) vorgelegten Rechnung, als auch aus dem als Anlage K12 (vgl. nach Bl. 61 d. A.) vorgelegten Mietvertrag. Derartige Kosten der Rückstufung der Haftungsbeschränkung (theoretisch sogar bis auf Null) sind nach Auffassung des Gerichts tatsächlich erstattungsfähig, und zwar unabhängig von der Frage des Bestehens einer vergleichbaren Versicherung beim beschädigten Fahrzeug, da es dem Geschädigten als nicht zumutbar erscheint, bei der insoweit notwendigen Nutzung eines fremden Fahrzeugs einem Schadensrisiko ausgesetzt zu sein (vgl. etwa OLG Koblenz, Urteil vom 02.02.2015 - 12 U 1429/13). Nachdem jedoch, mit obenstehenden Erwägungen, lediglich eine Anmietedauer von 10 Tagen anzusetzen ist, reduziert sich der insoweit klageweise geltend gemachte zu erstattende Betrag von 202,84 Euro brutto auf 184,40 Euro brutto.

e)

Damit ergeben sich insgesamt zu erstattende Mietwagenkosten in Höhe von 663,29 Euro, sodass abzüglich der bereits unstreitig regulierten 635,16 Euro noch zu erstattende Mietwagenkosten in Höhe von 28,13 Euro verbleiben. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

3.)

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen ab dem 12.03.2021 als dem der Klagezustellung folgenden Tag, ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Kostenquotelung entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 Satz 1 ZPO sind vorliegend aus Sicht des Gerichts nicht gegeben. Die vorliegende Rechtssache hat weder grundsätzli-

che Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■
Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

■■■■ JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Aalen, 13.06.2022



■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig